



Torpong Kittiyanupong

**Das Weisungs- und Disziplinarrecht  
im Hochschulwesen in Deutschland  
und Thailand**

## Teil A. Einleitung

Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit ist im deutschen Grundgesetz<sup>1</sup> und in der thailändischen Verfassung<sup>2</sup> ausdrücklich gewährleistet; es soll der zentrale Baustein<sup>3</sup> der Anwendung und der Auslegung des Hochschul- und Wissenschaftsrechts in beiden Ländern sein. Das Hochschul- und Wissenschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland besteht aus den gesetzlichen Regelungen, die als Konkretisierung des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit angesehen werden.<sup>4</sup> Derartige gesetzliche Regelungen sind insbesondere im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Landeshochschulgesetzen normiert. Im Königreich Thailand ist das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit ein relativ junges Grundrecht, das erstmals vollständig in Art. 42 der thailändischen Verfassung von 1997 (ThVerf (1997))<sup>5</sup> und zuletzt in der thailändischen Verfassung von 2007 (ThVerf (2007)) gewährleistet wird. Die Anwendung und die Auslegung dieses neuen Grundrechts in der thailändischen Rechtsordnung sind nicht abschließend geklärt. Da die Wissenschaftsfreiheit ein spezifisches Grundrecht des deutschen Grundgesetzes ist<sup>6</sup>, das seit langem von Literatur und Rechtsprechung entwickelt wird, können Anwendung und Auslegung dieses Grundrechts ein gutes Vorbild für die Anwendung und Auslegung der Wissenschaftsfreiheit im Rahmen der thailändischen Rechtsordnung sein.

---

1 Vgl. Art. 5 Abs. 3 GG.

2 Vgl. Art. 50 ThVerf (2007), der lautet: „Jede Person hat die Wissenschaftsfreiheit. Die Ausbildung, das Lernen und die Lehre, die Forschung und die Verbreitung der Forschungsergebnisse nach dem wissenschaftlichen Prinzip sind geschützt, soweit sie nicht den bürgerlichen Pflichten und den guten Sitten des Volkes widersprechen.“

3 *Trute*, Ungleichzeitzigkeiten in der Dogmatik: Das Wissenschaftsrecht, Die Verwaltung 27 (1994), 301, 302.

4 Vgl. *Trute*, Die Verwaltung 27 (1994), 301, 305; *Schmidt-Assmann*, Die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG als Organisationsgrundrecht, FS Thieme (1993), 697, 699; vgl. auch *Gärditz*, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, Habilitationsschrift Bayreuth 2008/2009, S. 274.

5 Art. 42 ThVerf (1997) hatte den gleichen Wortlaut wie Art. 50 ThVerf (2007).

6 Vgl. *Freundlich*, Wissenschaftsfreiheit und Bundesverfassungsgericht; Zur Interpretation des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 III S. 1 GG, unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, Diss. Göttingen 1984, S. 6; vgl. auch *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl., München 2006, S. 251; *Waibel*, Die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Hochschulrechts seit 1945, Diss. Freiburg im Breisgau 1966, S. 29.

Das Problem des Weisungs- und Disziplinarrechts im Hochschulwesen ist ein besonderes Problem, das das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer betrifft. Das Problem ist aktuell; noch heute wird es in der Wissenschaft diskutiert. Problembehaftet ist insbesondere das Verhältnis zwischen dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit und der beamtenrechtlichen Stellung der Hochschullehrer. Es fragt sich vor allem, ob und inwieweit die verbeamteten Hochschullehrer den beamtenrechtlichen Regelungen unterstehen müssen. Da die Hochschullehrer nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und den gesetzlichen Regelungen<sup>7</sup> bei der Wahrnehmung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeiten selbständig sind, ist diese Frage nur schwer zu beantworten. Die aktuelle Diskussion betrifft in erster Linie zwei Problembereiche: die Hierarchisierung des Hochschulwesens und den Konflikt zwischen dem Weisungs- und Disziplinarrecht der Dienstvorgesetzten und der Wissenschaftsfreiheit oder der Selbständigkeit der Hochschullehrer. Letzteres Problem berührt die Reichweite des Weisungs- und Disziplinarrechts in der Wissenschaft.

Bei der Diskussion über das Weisungsrecht im deutschen Hochschulwesen geht es zunächst um die Frage, ob der Versuch des deutschen Gesetzgebers, das deutsche Hochschulwesen zu hierarchisieren, mit dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG vereinbar ist. Aufgrund der knappen Ressourcen der öffentlichen Hand und heftigen Wettbewerbs in der internationalen Hochschullandschaft müssen sich die deutschen Hochschulen an die Situation anpassen. Das Ziel der Reform des deutschen Hochschulwesens ist die Steigerung der Effizienz und der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen. Dafür muss die Struktur der deutschen Hochschulen im Wesentlichen geändert werden.<sup>8</sup> Ein besonderes Charakteristikum der Strukturreform des deutschen Hochschulwesens liegt in der Stärkung der Macht der Hochschulleitungen und der Einrichtung von Hochschulräten. Dies schwächt die Macht der wissenschaftlichen Kollegialorgane, in denen den Hochschullehrern nach dem Hochschulurteil<sup>9</sup> des Bundesverfassungsgerichts eine herausgehobene Stellung zukommen muss. Deshalb ist zu untersuchen, inwiefern die sog. Hierarchisierung des Hochschulwesens die Rechtsstellung des Hochschullehrers berührt und ob sie seiner Wissenschaftsfreiheit widerspricht. Auch die thailändischen Hochschulen stehen vor einer Reform, in der sie ihre Hochschulstruktur ändern müssen. Nach dem Jahr 1990, in dem die Rechtsstellung der thailändischen Hochschulen von einer Regierungsbehörde (government agency), in der die Hochschulen dem strengen

7 Vgl. etwa §§ 4 Abs. 2 und 3 HRG.

8 Vgl. *Burgi/Gräf*, Das (Verwaltungs-)Organisationsrecht der Hochschulen im Spiegel der neuen Gesetzgebung und Verfassungsrechtsprechung, DVBl. 125 (2010), 1125, 1126.

9 BVerfGE 35, 79 ff.

Aufsichts- und Weisungsrecht des Bildungsministeriums unterstehen mussten, zu einer autonomen Hochschule geändert wurde, müssen die thailändischen Hochschulen ihre Hochschulstruktur reformieren. Die wichtigste Änderung ist die Reform der Personalverwaltung. Ab 1990 haben die thailändischen Hochschulen mehr Freiheit insbesondere in Personalangelegenheiten. Es ist deshalb zu prüfen, inwiefern die Macht der Hochschulleitung durch diese Reform verstärkt wird und ob das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer durch diese Reform beeinträchtigt wird.

Das zweite Problem des Weisungsrechts im Hochschulwesen liegt in der Frage, ob das Weisungsrecht der Hochschulleitung im Einzelfalle mit dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit vereinbar ist. Es geht also bei dieser Frage um den Konflikt zwischen dem Weisungsrecht der Hochschulleitung im Einzelfalle und dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit des Hochschullehrers. Es fragt sich, ob die Hochschulleitung das Weisungsrecht gegenüber den Hochschullehrern ausüben kann, und wenn ja, inwieweit sie dies *im Einzelfall* tun kann. In dieser Hinsicht ist also die Reichweite des Weisungsrechts zu ermitteln. Insoweit geht es insbesondere um die Problematik der Grundrechtskollision. Hier strebt diese Untersuchung nach einer systematischen Darstellung und einem von der bisherigen Rechtsprechung und Literaturdiskussion unterschiedenen eigenen Lösungsansatz.

Der letzte Teil der Untersuchung behandelt das Problem des Disziplinarrechts im Hochschulwesen. In diesem Teil wird untersucht, ob die gesetzlichen Regelungen über das Disziplinarrecht im Hochschulwesen in beiden Rechtsordnungen mit dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit vereinbar sind. Zu untersuchen ist dabei vor allem, ob in beiden Rechtsordnungen besondere Regelungen über das materielle Disziplinarrecht (Pflichtenkreis der Beamten) und das Disziplinarverfahren bestehen, die im Einklang mit dem Schutz des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit stehen. Das aktuelle Problem des Hochschuldisziplinarrechts wie das Problem des wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird auch in diesem Teil zu diskutieren sein.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile. Im ersten Teil wird das Problem des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit, das in den Verfassungen beider Länder gewährleistet ist, dargestellt. Gegenstand des ersten Teils ist vor allem die Frage, wer der Träger des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit in beiden Rechtsordnungen ist. Im zweiten Teil wird untersucht, ob die Umstrukturierung der Weisungsstruktur im Hochschulwesen in beiden Ländern mit dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit vereinbar ist. Des Weiteren wird untersucht, ob die Ausübung des Weisungsrechts der Hochschulleitung im Einzelfalle im Einklang mit dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit steht. Hier ist also die Reichweite des Weisungsrechts im Hochschulwesen zu untersuchen. Im dritten Teil der Arbeit

wird analysiert, ob das materielle Disziplinarrecht und das Disziplinarverfahren, die auf die beamteten Hochschullehrer angewendet werden, mit dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit vereinbar sind. Die jeweiligen Teile der Arbeit sind rechtsvergleichend angelegt. Darüber hinaus werden die Vorschläge für die Entwicklung und Verbesserung des thailändischen Rechts, soweit vorhanden, gemacht.

# Teil B. Die Wissenschaftsfreiheit nach deutschem und thailändischem Recht

In diesem Teil wird die Wissenschaftsfreiheit in beiden Rechtsordnungen erläutert. Die Wichtigkeit der Erläuterung der Wissenschaftsfreiheit in dieser Untersuchung ist die Zugrundelegung des Verständnisses der Arbeitsweise an der Hochschule. Die Beleuchtung der wissenschaftlichen Verständnisse über die Wissenschaftsfreiheit in beiden Rechtsordnungen soll weiter dazu dienen, dass das Weisungs- und Disziplinarrecht im Hochschulwesen in beiden Ländern systematisch erläutert werden kann. Durch die Untersuchung im diesem Teil können die gestellten Fragen in Teil C und D beantwortet werden. Hauptbestandteil von Teil C und D ist insbesondere die Frage, ob das Weisungs- und Disziplinarrecht im Hochschulwesen im Einklang mit dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit, die in den Verfassungen beider Länder gewährleistet sind, steht.

## I. Die Wissenschaftsfreiheit nach deutschem Recht

### 1. Rechtsgrundlagen und historische Entwicklung

Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit ist durch die deutsche Verfassungstradition entstanden.<sup>1</sup> Es ist ein spezifisches Grundrecht, das ursprünglich durch die Geschehnisse der deutschen Geschichte entstanden ist.<sup>2</sup> Das Sonderrecht der Universität bestand ursprünglich schon seit dem Mittelalter als *libertas scholastica*<sup>3</sup>, und entwickelte sich bis die Zeit des Nationalstaates und der modernen Gesellschaft. Die akademische Freiheit wurde seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts zu einer „Idee der Universität“ entwickelt und wurde mit der

1 Schwander, Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit im Spannungsfeld rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen, Diss. Bern 2001, S. 24; vgl. Starck, in: Starck (Hrsg.), GG-Kommentar, Band 1, 5. Aufl., München 2005, Art. 5 Rn. 351.

2 Vgl. Freundlich, Wissenschaftsfreiheit, S. 6; vgl. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 251; Waibel, Rechtsprechung, S. 29.

3 Boockmann, Wissen und Widerstand – Geschichte der deutschen Universität, Berlin 1999, S. 16; Wegehaupt, Wissenschaftsfreiheit im außeruniversitären Arbeitsverhältnis, Diss. Bremen 1994, S. 5; Lüthje, in: Denninger (Hrsg.), HRG-Kommentar, München 1984, vor § 3 Rn. 3.

Humboldt'schen Universitätsreform im Universitätswesen verwirklicht.<sup>4</sup> In dieser Zeit wurde die akademische Freiheit auch erstmals im Universitätsbereich positiv verankert.<sup>5</sup> Die Verbürgung der Wissenschaftsfreiheit als ein eigenes Grundrecht ist eine deutsche Eigenart, die erstmals in § 152 der Paulskirchenverfassung und in § 17 der preußischen Verfassung verankert wurde.<sup>6</sup> § 152 der Frankfurter Reichsverfassung und § 17 der preußischen Verfassung lauteten: „*Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.*“ In der Weimarer Reichsverfassung wurde die Formulierung „*Kunst*“ zum ersten Mal neben der Lehrfreiheit in Art. 142 festgelegt. Sein Inhalt lautete: „*Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.*“ Der letzte Fortschritt der Verfassungsgesetzgebung über die Wissenschaftsfreiheit ist Art. 5 Abs. 3 GG. In diesem Bonner Grundgesetz wurde der Umfang der Wissenschaftsfreiheit erweitert, denn die Forschung wurde zum ersten Mal neben Kunst- und Lehrfreiheit als ein eigenes Rechtsinstitut konstituiert.<sup>7</sup> Die Formulierung des Art. 5 Abs. 3 GG lautet: „*Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.*“

Die Entwicklungsgeschichte der von der Verfassung gewährleisteten Wissenschaftsfreiheit Deutschlands ist für die Rechtsvergleichung von großem Wert, da diese Verfassungstradition als Vorbild für die anderen Ländern angenommen wird. Die Verbürgung des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit ist nicht nur in den Verfassungen der EG-Staaten entnommen, sondern auch in den

4 Schwander, Grundrecht, S. 22; Freundlich, Wissenschaftsfreiheit, S. 10; Kwiek, The Identity Crisis? Philosophical Questions about the University as a Modern Institution, in: Zbigniew Drozdowicz u.a. (Hrsg.), Europäisierung der Bildungssysteme, Wien 2000, 25, 25; Pernice, in: Dreier (Hrsg.), GG-Kommentar, 2. Aufl. Tübingen 2004, Art. 5 III Rn. 1.

5 Schwander, Grundrecht, S. 23; vgl. auch Oppermann, Ordinarienuniversität – Gruppenuniversität – Räteuniversität, WissR, Beiheft 15 (2005), 1, 3.

6 Friesenhahn, Staatsrechtslehrer und Verfassung, S. 10, zitiert nach Böltig, Recht und Pflicht des Beamten zur Publikation seiner wissenschaftlichen Arbeit, Diss. Bonn 2000, S. 26; Schwander, Grundrecht, S. 24; Schrödter, Die Wissenschaftsfreiheit des Beamten, Dargestellt am Recht der wissenschaftlichen Nebentätigkeit, Diss. Freiburg im Breisgau 1972/73, S. 53; Hufn, Staatsrecht II, Grundrechte, 3. Aufl., München 2011, S. 588; Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG-Kommentar, Band 1, 6. Aufl., München 2010, Art. 5 Rn. 351; Nettesheim, Grund und Grenzen der Wissenschaftsfreiheit, DVBl. 120 (2005), 1072, 1075; Hufn, Staatsrecht II, S. 23.

7 Vgl. Schwander, Grundrecht, S. 25; Hirsch, Hochschulrecht und Hochschulverfassung, in: Westdeutsche Rektorenkonferenz (Hrsg.), Hochschulautonomie – Privileg und Verpflichtung, Reden von der Westdeutschen Rektorenkonferenz, Hildesheim 1989, 31, 34.

Verfassungen des Ost- und Mitteleuropas.<sup>8</sup> Die Verfassungen, die das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit gewährleisten, sind nämlich Art. 17 des österreichischen Staatsgrundgesetzes von 1867, die Verfassung der Republik Italien von 1947, Art. 20 der Bundesverfassung der Schweiz von 1999 einschließlich der Verfassung Griechenlands (1975), Portugals (1976), Spaniens (1978) und Finnlands (1979).<sup>9</sup> Im Gegensatz garantieren die Verfassungen Frankreichs von 1958, Luxemburgs (1868), Irlands (1937), Dänemarks (1953), Schwedens (1975), der Niederlande (1983), und Belgiens (1994) die Wissenschaftsfreiheit nicht ausdrücklich.<sup>10</sup> In Asien sind Japan<sup>11</sup> und Thailand<sup>12</sup> zwei Länder, die das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit in eigenen Verfassungen ausdrücklich verbürgen.<sup>13</sup>

In der Landesebene ist die Formulierung des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit in den Landesverfassungen unterschiedlich verbürgt, denn die Landesverfassungsgesetzgeber sind nicht gezwungen, den Text des Grundgesetzes wiederholt zu entwerfen. Manche Landesverfassungsgesetzgeber formulieren ihre Vorschrift der Wissenschaftsfreiheit wie Art. 5 Abs. 3 GG, also „*Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.*“<sup>14</sup> Manche Formulierungen sind indes anders, z.B. „*Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.*“<sup>15</sup> Der letztgenannten Formulierung fehlt es an dem Wortlaut „*Forschung*“. Hierdurch ist es fraglich, ob diese Landesverfassungsgesetzgeber auch die Forschungsfrei-

8 Pernice, in: Dreier (Hrsg.), GG-Kommentar, Art. 5 III Rn. 14. Für den Bereich des europäischen Gemeinschaftsrechts sei, wie Wagner behauptet hat, die Frage des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit auf Gemeinschaftsebene kaum erörtert worden, weil der Europäische Union (EU) für den Bereich des Hochschulwesens keine Kompetenz zustehen und er bislang eine geschriebene Verfassung der EU mit einem Grundrechtskatalog nicht gebe (Wagner, Gibt es ein Grundrecht der Wissenschaft im europäischen Gemeinschaftsrecht, DÖV 52 (1999), 129, 129).

9 Schwander, Grundrecht, S. 33 f.

10 Schwander, Grundrecht, S. 33 f.: Zu den Texten der Wissenschaftsfreiheit in den Verfassungen einzelner Länder vgl. Häberle, Die Freiheit der Wissenschaften im Verfassungsstaat, AöR 110 (1985), 329, 334; Wagner, DÖV 52 (1999), 129, 130 ff.

11 Art. III.23 der japanischen Verfassung.

12 Art. 50 ThVerf (2007).

13 S. A. Bopp, Is academic freedom still a useful and up-to-date concept?, <http://loriot-ism.ubordeaux1.fr/or3.2/pabsem.html>, S. 10.

14 Dazu sind Art. 21 der LV-Berlin; Art. 7 (1) LV-Mecklenburg-Vorpommern; Art. 21 der LV-Sachsen; Art. 10 (3) LV-Sachsen-Anhalt und Art. 27 LV-Thüringen.

15 Dazu sind Art. 108 BayVerf; Art. 11 BremVerf; Art. 9 RPVerf; Art. 5 Saar-Verf. Der Verfassungsgesetzgeber dieser Länder übernahm Art. 142 WRV in ihre Landesverfassungen, Wegehaupt, Wissenschaftsfreiheit, S. 25.

heit gewährleisten wollten. Lindner<sup>16</sup> erwähnt in diesem Punkt, dass der Wortlaut „Wissenschaft“ auch die Forschungsfreiheit zähle. Diese Auslegung ist ganz richtig, denn die Forschung ist eine wissenschaftliche Aktivität, die von der Verfassung geschützt werden soll, obwohl sie nicht ausdrücklich in der Verfassung geschrieben wird. In diesem Punkt kann zusammengefasst werden, dass die Wissenschaftsfreiheit auch in den Landesverfassungen gewährleistet werden.

Die Wissenschaftsfreiheit wird wiederum ausführlich in HRG und Landeshochschulgesetzen bestätigt. § 4 Abs. 1 HRG verpflichtet das Land und die Hochschule, die Wahrnehmung der Wissenschaftsfreiheit der Hochschulmitglieder zu sichern. §§ 4 Abs. 2, 3 und 4 HRG stellen die Grundsätze der Forschungsfreiheit und der Lehrfreiheit einschließlich der Freiheit des Studiums dar. Schließlich sagen die Landeshochschulgesetze wiederum, wie schon in HRG erörtert wird, dass die Sicherung der Wissenschaftsfreiheitswahrnehmung der Hochschulmitglieder eine Aufgabe des Landes und der Hochschulen ist. Dies stellt den klaren und systematischen Gedanken des deutschen Verfassungsgesetzgebers und Gesetzgebers an die Wissenschaftsfreiheit dar, so dass sie in allen Rechtshierarchien gewährleistet wird.

## 2. Die Begriffe der Wissenschaft nach Art. 5 Abs. 3 GG

Die Wissenschaftsfreiheit ist in der Gruppe der kulturellen Freiheitsrechte kategorisiert<sup>17</sup>, die die Universität schützt und fördert, die Wissenschaften des Staates zu pflegen und zu entwickeln<sup>18</sup>. Da nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers die Wissenschaftsfreiheit als ein paralleles Grundrecht neben der Meinungsfreiheit gewährleistet wird, hat sie einen besonderen Charakter.<sup>19</sup> Alle Ak-

---

16 Lindner, in: Hailbronner/Geis (Hrsg.), Hochschulrecht in Bund und Ländern-Kommentar, 35. Aufl. Heidelberg 2008, Freistaat Bayern Rn. 16.

17 Vgl. Maurer, Staatsrecht I, Grundlagen, Verfassungsorgane, Staatsfunktionen, 6. Aufl., München 2010, S. 251; Köttgen, Freiheit der Wissenschaft, S. 302, zitiert nach Schrödter, Wissenschaftsfreiheit, S. 37.

18 Vgl. § 2 HRG. Im Vergleich zu anderen Ländern (etwa Italien und England) gebe es in Deutschland nur staatliche Hochschule, die der Pflege der Wissenschaft dienen, in dem sie die Einheit von Forschung und Lehre verpflichtet seien, K. Rothenbücher, Das Recht der Meinungsäußerung, VVDStRL4 (1928), S. 33, zitiert nach Kliendiek, Wissenschaft und Freiheit in der Risikogesellschaft, Eine grundrechtsdogmatische Untersuchung zum Normbereich von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes, Diss. Gießen 1997, S. 157.

19 Das Bundesverfassungsgericht hat den Unterschied zwischen der Wissenschaftsfreiheit und der Meinungsausübungsfreiheit in einem Urteil erklärt. Danach genieße die umstrittene Äußerung keinen Schutz der Wissenschaftsfreiheit, soweit sie keinen Charakter des

tivitäten, die vom Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit geschützt werden können, müssen wissenschaftlich sein. Dies resultiert aus dem Grundsatz, dass bei der Prüfung des Schutzbereichs der einzelnen Grundrechte eine bestimmte Tätigkeit oder einen Lebenssachverhalt in Bezug zu den in den Grundrechten enthaltenen Rechtsbegriffen gesetzt werden müssen, z.B. Religion, Beruf, Versammlung und Eigentum.<sup>20</sup> Diese Rechtsbegriffe müssen also zunächst definiert werden.<sup>21</sup> Bei der Prüfung des Schutzbereichs der Wissenschaftsfreiheit ist auch zunächst der Begriff der Wissenschaft zu definieren. Der Wissenschaftsbegriff ist deshalb die Voraussetzung zur Ausübung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 GG.<sup>22</sup> Die herrschende Literatur<sup>23</sup> behauptet den Wissenschaftsbegriff von v. Humboldt und Hochschulurteil des Bundesverfassungsgerichts, das wiederum an den Wissenschaftsbegriff v. Humboldts anknüpft. Nach v. Humboldt ist „die Wissenschaft als ein ewig ungelöstes Problem, als etwas noch nicht ganz Gefundenes und nie ganz Aufzufindendes betrachtet worden.“<sup>24</sup> Mit dem Hoch-

Versuchs der Wahrheitserkenntnis habe. Die ausschließliche Darstellung eines vermeintlich objektiven Sachverhalts beispielsweise unterstehe nicht dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit, BVerF v. 17.2.2002, 1 BvR 484/99.

20 *Hufen*, Staatsrecht II, S. 66.

21 *Hufen*, Staatsrecht II, S. 66.

22 *Böltling*, Recht und Pflicht, S. 25 u. 85; *Lenz-Voß*, Die Versetzbartkeit von Professoren, Verfassungsrechtliche Bedenken zu § 50 Abs. 2 Satz 2 HRG, Diss. Köln 1993, S. 25; *Schumacher*, Wissenschaftsbegriff und Wissenschaftsfreiheit, Zur Auslegung von Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz, Diss. Mainz 1972, S. 10; vgl. auch *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG-Kommentar, Art. 5 Rn. 352; *Ossenbühl*, in: Hanau/Ossenbühl, Kündigungsschutz und Wissenschaftsfreiheit, München 1998, 65, 73. Der Wissenschaftsbegriff könnte auch eine Voraussetzung für die Anwendung eines anderen Gesetzes sein. Beispielsweise ist der Wissenschaftsbegriff die Voraussetzung für die Anwendung des WissZeitVG. Danach kann der Arbeitsvertrag des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nur befristet werden, soweit seine Tätigkeit wissenschaftlich i.S.d. WissZeitVG ist, s. *Preis*, Wiss ZeitVG-Kommentar, Köln 2008, Einleitung Rn. 38; *Avenarius*, Die Wissenschaftsfreiheit in den neuen Hochschulgesetzen, Die Rechtslage nach dem Hochschulrahmengesetz und den neuen Länderhochschulgesetzen, WissR 13 (1980), 43, 44.

23 *Zöbelay*, in: Umbach/Clement, GG-Mitarbeiterkommentar und Handbuch, Band 1, Heidelberg 2002, Art. 5 Rn. 229; *Pernice*, in: Dreier (Hrsg.), GG-Kommentar, Art. 5 III Rn. 17; *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, GG-Kommentar, München 2009, Art. 5 Abs. 3, Rn. 179 ff.

24 *V. Humboldt*, Über die innere und äußere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin, 1810, in: Anricht (Hrsg.), Die Idee der deutschen Universität, 1956, S. 375 ff. (379), zitiert nach *Thieme*, Deutsches Hochschulrecht, Das Recht der Universitäten sowie der künstlerischen und Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutsch-